

<b>Vorlage Nr. V+G/VGB 65/2020</b>		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung vom 08.11.2021		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 1

**Grundsätze für die Durchführung von Einwohnerfragestunden gemäß § 43 GOSTVV  
hier: Ergänzung zu Nr. 5**

Nach § 43 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOSTVV) können sich in den Einwohnerfragestunden Bürgerinnen und Bürger mit ihren Fragen aktiv an den Sitzungen der Ausschüsse beteiligen und so politisch mitwirken. Das Ziel ist die Förderung der Bürgerbeteiligung.

Um den Bereich der Einwohnerfragestunde dem digitalen Zeitalter anzupassen, wird eine Funktions-E-Mail-Adresse ([Einwohnerfragestunde@stadt.bremerhaven.de](mailto:Einwohnerfragestunde@stadt.bremerhaven.de)) für Einwohnerfragen eingerichtet und diese auf bremerhaven.de hinterlegt, ebenso wie eine entsprechende postalische Anschrift.

Des Weiteren soll ein Online-Formular für die Abgabe einer Einwohnerfrage eingerichtet werden. Hierzu muss für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung lediglich in den von dem Ausschuss am 28.02.2012 beschlossenen Grundsätzen für die Durchführung von Einwohnerfragestunden gemäß § 43 GOSTVV unter Nr. 5 eine Ergänzung vorgenommen werden.

Da zurzeit keine zufriedenstellende Möglichkeit gegeben ist, eine Einwohnerfrage direkt an den Ausschussvorsitzenden zuzuleiten, hat sich das Büro der Stadtverordnetenversammlung bereit erklärt, als zentrale Annahmestelle der Einwohnerfragen zu agieren und diese dann unverzüglich und unkommentiert an die/den Schriftführenden des jeweiligen Ausschusses weiterzuleiten.

Durch diese Vereinfachung der Abgabemöglichkeit einer Einwohnerfrage wird zudem ein vielfach geäußerter Wunsch der Bürgerinnen und Bürger umgesetzt.

Folgender Wortlaut wird vorgeschlagen: (Die Ergänzung ist in Fettschrift eingefügt.)

- „5. Schriftliche Fragen werden nur beantwortet, wenn die/der Fragesteller/in
- ihren/seinen Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und die Anschrift angibt,
  - erklärt, mit einer Veröffentlichung ihres/seines Vor- und Familiennamens und der Frage im kommunalen Sitzungsdienst der Stadt einverstanden zu sein,
  - mitteilt, wer die Frage beantworten soll und
  - in der Sitzung persönlich anwesend ist oder sich im Falle der Verhinderung aus persönlichen Gründen durch eine von ihr/ihm benannte Vertrauensperson vertreten

lässt, um die Frage (einschließlich evtl. Zusatzfragen) zu stellen und die Antwort entgegenzunehmen.

Fragen können auch per E-Mail **oder über das Online-Formular** gestellt werden, wenn sie die vorstehenden Angaben enthalten.“

### **Beschlussvorschlag**

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Nr. 5, Satz 2 der Grundsätze für die Durchführung von Einwohnerfragestunden gemäß § 43 GOStVV wie folgt geändert:

„Fragen können auch per E-Mail oder über das Online-Formular gestellt werden, wenn sie die vorstehenden Angaben enthalten.“

T. von Haaren  
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage: Grundsätze für die Durchführung von Einwohnerfragestunden gemäß § 43 GOStVV  
(aktuelle Fassung)